

Gesetz-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^{ro}. 19.

München den 17. Juni 1848.

Inhalt:

Gesetz, die Kapital-Steuer betreffend. (XII. Beilage zum Abhiete für die Stände-Versammlung.)

Gesetz,
die Kapital-Steuer betreffend.

Maximilian II.
von Gottes Gnaden König von Bayern,
Pfalzgraf bei Rhein,
Herzog von Bayern, Franken und in
Schwaben &c. &c.

Wir haben nach Vernehmung Un-
seres Staaterathes und mit Beirath und
Zustimmung Unserer Lieben und Getreuen,

der Stände des Reiches, beschlessen und ver-
ordnen, wie folgt:

Artikel I.

Alles rentirende bewegliche Vermögen,
welches unter dem Namen von verzinslichen
Darlehen, Schuldbriefen, Staats-Obliga-
tionen, Aktien u. dgl. begriffen zu werden
pfeht, unterliegt, nach Abzug der auf dem
Vermögen lastenden Kapitalschulden, der Ka-